



## **Stellungnahme**

### **zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 25. Mai 2022**

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. (VdL) ist die offizielle Organisation der Industriebranche und beim Deutschen Bundestag als Branchenorgan akkreditiert.<sup>1</sup>

Der VdL erkennt an und begrüßt, dass der Verordnungsgeber beabsichtigt die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien 1:1 umzusetzen.

Allerdings sieht der Referentenentwurf darüberhinausgehende Änderungen vor, insbesondere bezüglich der Lösemittelbilanz, die nicht praxistauglich sind und keinen nennenswerten Mehrwert für die Umwelt generieren, dafür aber mit einem sehr hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind. Folgende Änderungen zum Referentenentwurf schlagen wir vor:

#### **Streichung der geplanten Änderung zu § 3 Absatz 4a (Änderung 2b)**

**Begründung:** Für Emissionen von Stoffen der Klasse I gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 werden die Emissionsgrenzwerte von 100 g/h (Massenstrom) oder 20 mg/m<sup>3</sup> (gefasstes Abgas) seit vielen Jahren eingehalten, wodurch ein entsprechendes Schutzniveau erzielt wird. Eine weitere Doppelregelung zur TA Luft mittels Verweises auf den Stand der Technik, insbesondere für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen, liefert keinen zusätzlichen Nutzen und ist zur Umsetzung des Artikels 59, Absatz 5 der IED nicht notwendig; für genehmigungsbedürftige Anlagen erfolgt der Verweis bereits in Abschnitt 7.

#### **Streichung der geplanten Änderungen zur verpflichtenden Überprüfung der Lösemittelbilanz in § 5 Absatz 6 Sätze 3 und 4 (Änderung 3b) und § 6 Absatz 5 (Änderung 4b)**

**Begründung:** Die bisherige Option zur Überprüfung der Lösemittelbilanzen durch einen Sachverständigen oder eine zugelassene Überwachungsstelle im Verdachtsfall soll durch eine – bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wiederkehrende – Pflicht zur Überprüfung und der Vorlage bei der zuständigen Behörde ersetzt werden. Dies stellt eine nationale Verschärfung dar, die weder durch die Industrieemissionsrichtlinie noch durch die BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben ist; hier ist eine Vorlage der Lösemittelbilanz auf Anfrage der Behörde vorgesehen.

Lösemittelbilanzen sind seit langer Zeit etabliert. Der pauschale Vorwurf, dass diese erheblichen Defizite hinsichtlich der Erstellung und der Qualität aufweisen, mit Verweis auf eine bereits mehr als 10 Jahre alte Studie ist nicht gerechtfertigt. Eine, bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wiederkehrende, Prüfpflicht führt zu einem erhöhten Verwaltungsmehraufwand verbunden mit hohen Kosten, ohne dabei einen erkennbaren Mehrwert für die Umwelt zu generieren. Sollte bei einer Lösemittelbilanz der Verdacht von schwerwiegenden Mängeln bestehen, ist eine Überprüfung auch derzeit bereits vorgesehen. Darüberhinausgehende Regelungen sind nicht erforderlich.

## **Streichung der geplanten neuen Vorgaben in Anhang V (Änderung 12c)**

**Begründung:** Die in dem Vorschlag zur Änderung des Anhang V aufgezählten Anforderungen zur Erstellung der Lösemittelbilanzen sind in dieser Form nicht umsetzbar. Sie verursachen eine unverhältnismäßige Mehrbelastung der Unternehmen verbunden mit hohen Kosten, ohne einen nennenswerten Mehrwert für die Umwelt zu generieren. Der jährliche Lösemittelverbrauch lässt sich bereits heute u. a. anhand der Informationen, die der Rohstofflieferant dem Lackhersteller und der Lackhersteller seinem Kunden zur Verfügung stellt, ausreichend genau darstellen. Dieser Informationsaustausch ist gelebte Praxis und reicht zur verlässlichen Erstellung der Lösemittelbilanzen aus.

Der im Referentenentwurf aufgeführte Vorschlag des Anhangs V, Nummer 3 soll die Erstellung der Lösemittelbilanz konkretisieren, wird diesem Ziel jedoch nicht gerecht. Eine Konkretisierung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung 10 erfolgt ebenfalls nicht, sodass bei der Umsetzung erhebliche Unsicherheiten sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Behörden entstehen werden. So werden hierzu vermehrt unpräzise Begrifflichkeiten eingeführt, die nicht weiter definiert sind. Der Textvorschlag fordert beispielsweise, dass die Charakterisierung und Quantifizierung der relevanten Lösemittelin- und -ausgänge nur durch Personal mit ausreichendem Fachwissen erfolgen darf. Hieraus geht jedoch nicht hervor, wodurch dieses Personal dieses Fachwissen erlangt oder wie dieses nachgewiesen werden muss. Ebenso wird zwar der Nachweis der Ableitung der Anwendbarkeit der Umrechnungsfaktoren als Qualitätsanforderung der Lösemittelbilanz gefordert, es wird jedoch nicht aufgeführt, in welcher Form dies erfolgt und akzeptiert wird. Der Vorschlag fordert eine fundierte Quantifizierung aller relevanten Lösemittel-Inputs und -Outputs, aber auch hier wird nicht weiter ausgeführt, was unter einer fundierten Quantifizierung zu verstehen ist.

Unterpunkt 2 der vorgeschlagenen Änderung fordert die Umsetzung eines Lösungsmittelerfassungssystems zu Kontrolle der verwendeten und nicht verwendeten Lösungsmittel, beispielsweise durch Wiegen. Die Umsetzung eines solchen Systems ist für KMUs nicht umsetzbar. Eine Untererfassung von Restprodukten, wie beispielsweise Fehlchargen findet nicht statt; diese werden auch heute bereits zuverlässig in die Lösemittelbilanzen eingerechnet (beispielsweise durch Analysen der Entsorger/Destillateure). Damit entstehen keine Ermittlungslücken, die den durch die vorgeschlagene Änderung verursachten Mehraufwand rechtfertigen. Auch für große Unternehmen ist der Ansatz aufgrund der Gegebenheiten in der Anlage (z.B. Ringleitungen, zahlreiche Entnahmestellen) nicht umsetzbar.

Die Ausführungen zeigen, dass die vorgeschlagene Konkretisierung des Anhangs V fehlschlägt und stattdessen nicht umsetzbare Anforderungen aufgestellt werden, weshalb die Änderung gestrichen werden muss.

Frankfurt, 17. Juni 2022

---

<sup>i</sup> Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. (VdL) repräsentiert rund 200 meist mittelständische Lack-, Farben- und Druckfarbenhersteller in Deutschland. Im VdL sind über 90 Prozent des Industriezweiges organisiert. Die Branche setzte 2021 rund 8 Milliarden Euro um und beschäftigt circa 25.000 Mitarbeiter.

Wesentliche Zielsetzung der Mitgliedsunternehmen ist die Herstellung und Vermarktung von Beschichtungsstoffen zum Schutz von Oberflächen, zur Informationsweitergabe durch Druckerzeugnisse und zur dekorativen Gestaltung von Objekten. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes unterstützen die Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development) und agieren auf dem Prinzip der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmanagementsystems (Responsible Care).